

VG Stuttgart: Zum Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“

VG Stuttgart, Urt. v. 19.07.11 (Az. 4 K 766/11)

Leitsatz des Gerichts:

Misshandlungen und Verletzung des Persönlichkeitsrechts gegenüber schutzbedürftigen Personen, die einem Altenpfleger anvertraut sind, rechtfertigen in der Regel dessen Beurteilung als unzuverlässig.

(...)

Aus dem Sachverhalt:

Der 1981 geborene Kläger erhielt nach Abschluss der Ausbildung zum Altenpfleger und bestandener Abschlussprüfung vom 22.07.2008 durch Urkunde des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 20 Altenpflegegesetz die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ zu führen. Er war ab Mai 2007, d.h. noch während seiner Ausbildung, und nach deren Abschluss als examinierter Altenpfleger im Altenpflegeheim H. GmbH in U. tätig, bis ihm am 04.08.2010 fristlos gekündigt wurde.

Gegen den Kläger ist beim Amtsgericht Heilbronn ein Verfahren wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen anhängig (13 Ls 15 Js 22200/10).

Unter dem 11.11.2010 hörte das Regierungspräsidium Stuttgart den Kläger dazu an, dass beabsichtigt sei, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger zu widerrufen, da er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergebe. Bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 06.08.2010 habe er eingeräumt, dass er Bilder in Form von Porträtaufnahmen von Bewohnern des Alten- und Pflegeheimes angefertigt habe, wobei er

auch ab und an schlafende Bewohner fotografiert habe. Ferner habe er eingeräumt, auch Videoaufzeichnungen getätigt und auf seinem Handy das Schreien von Bewohnern aufgenommen zu haben. Er habe auf seinem PC bearbeitete Bilder, z. B. fotomontierte Köpfe von Mitarbeitern gespeichert. Er habe vereinzelt Heimbewohnern im Zeitraum zwischen dem 05.07. und dem 11.07.2010 die Decken weggezogen, so dass diese sich erschreckt und geschrien hätten. Darüber habe er Bilder angefertigt. Er habe eingeräumt, in dieser Zeit die Bewohnerin Frau M. W. gerüttelt und ihr die Bettdecke weggezogen, bei Frau H. G. eine Greifzange genommen und sie im Dunkeln am Handgelenk gezwickt und dabei geschüttelt sowie den Bewohner Herrn G. an den Füßen gekitzelt und das mit dem Handy aufgenommen zu haben.

Mit Schreiben vom 02.12.2010 gab er an, der vorliegende Sachverhalt weise zwar Pflichtverletzungen auf, in der Gesamtschau sei ein Widerruf der Berufsbezeichnung nicht zu rechtfertigen. Er habe aus ihm selbst nicht erklärlichen Gründen Bilder von den Heimbewohnern gemacht. Ursprünglicher Auslöser sei die Intention gewesen, die Erinnerung auf seinem Handy festzuhalten. Die übrigen Verstöße seien einem unterschwelligem Bereich zuzuordnen, die eine negative Prognose für die Zukunft nicht befürchten lasse. Er habe lediglich kleinere Handlungen an den Heimbewohnern durchgeführt, die keinerlei fortdauernden Schaden bzw. gar Körperverletzungen zur Folge gehabt hätten. Er habe aufgrund des abgeschlossenen Arbeitsgerichtsverfahrens erkannt, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen nicht zum Berufsbild eines Altenpflegers passten und eindeutig ein Fehlverhalten gegenüber den Betreuten dargestellt hätten.

Er habe bereits eine neue Arbeitsstelle angetreten, an der er sich tadellos führe. Die Vorkommnisse würden sich aufgrund der gewonnenen Erkenntnis nicht wiederholen. Unter Umständen seien die Handlungen auch auf das jugendliche Alter des Klägers zurückzuführen. Sein Fehlverhalten sei ihm vor Augen geführt worden. Er habe seine Lehren gezogen und werde derartige Handlungen nicht mehr durchführen. Es sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich erneut zu beweisen.

Mit Bescheid vom 01.02.2011 widerrief das Regierungspräsidium Stuttgart die mit Urkunde - ohne Datum - verliehene Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ zu führen (Ziffer 1 der Verfügung) und forderte die Urkunde über die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ zurück (Ziff. 2).

Zur Begründung wurde ausgeführt, aus den Ermittlungsakten ergebe sich, dass er im Frühjahr 2009 die am 02.12.1924 geborene H. S. während des Nachmittagskaffees im Aufenthaltsraum vor den Augen anderer so stark in die Nase gekniffen habe, dass diese sich heftig gewehrt und geweint habe und nicht mehr habe weiter essen können. Sie habe einen Bluterguss an der Nase davongetragen, welcher sich über einen längeren Zeitraum deutlich blau abgezeichnet habe. In den Nächten vom 05.07. bis 11.07.2010 habe er die am 08.07.1918 geborene M. W. während ihres Schlafes wiederholt dadurch erschreckt, dass er laut geschrien, ihr die Bettdecke weggezogen und sie so stark mit beiden Armen am Oberkörper gepackt und gerüttelt habe, dass sie panisch geschrien und um sich geschlagen habe. Die Schreie der Bewohnerin habe er bereits in der Vergangenheit gefilmt und als Klingelton auf sein Handy gespielt. In der Zeit zwischen dem 05.07. und 11.07.2010 habe er während seiner

Nachtdienste das Zimmer der Bewohnerin H. G., geb. 30.03.1925, betreten, sie mit der Greifzange einer anderen Bewohnerin am Handgelenk gezwickt und an ihr gerüttelt. Die Frau sei dadurch panisch geworden, habe um Hilfe geschrien. Sie sei total verängstigt gewesen. In der Zeit Ende Juli/Anfang August 2010 habe er wiederholt die Bewohnerin H. K., geb. 08.09.1922, an den Oberarmen gepackt und gerissen. Lichtbildaufnahmen vom 06.08.2010 zeigten, dass beide Arme der Frau von oben bis unten mit Hämatomen übersät seien. Der Reaktion der Bewohnerin G. O., geb. 28.12.1922, auf seine Person könne entnommen werden, dass er auch sie körperlich angegangen habe. Ähnliche Reaktionen habe auch die Bewohnerin A. S., geb. 18.06.1920, gezeigt. Eine Auswertung seines Mobiltelefons S. habe ergeben, dass auf diesem eine Lichtbildaufnahme gespeichert worden sei, welche mit „Schlitz“ bezeichnet sei. Sie stelle ein weibliches Geschlechtsteil dar, offensichtlich das einer älteren Dame. Eine behandschuhte Hand ziehe die Schamlippen auseinander. Auf dem Mobiltelefon befänden sich auch 16 Videoaufzeichnungen, auf denen insbesondere die Bewohnerin M. W. mehrfach zu sehen sei. Auf einer am 01.04.2009, 18.53 Uhr erstellten Aufnahme unter dem Titel „M...leinchen“ sei zu erkennen, wie die Dame mit den Fingern einer linken Hand unter dem Kinn gekitzelt werde. Kurz darauf werde sie in die Nase gezwickt. Es sei zu erkennen, dass sich die Nasenspitze kurzzeitig rötlich darstelle. Als die Hand wieder weg sei, verzerre sich das Gesicht von Frau W.. Es sehe so aus, als ob sie weine. Eine weitere, am 30.04.2009 um 22.19 Uhr erstellte und unter dem Titel „M. Schrei“ gespeicherte Filmaufnahme zeige Frau W. zunächst ruhig im Bett liegend, dann zusehends erregter. Das Gesicht von Frau W. werde schmerzverzerrt verzogen, dann schreie sie anhaltend und sehr laut. Es seien Wortfetzen zu hören, die sich anhörten wie „aua, weh weh“. Auf den Aufnahmen sei seine

Stimme eindeutig zu erkennen. Es sei davon auszugehen, dass er Frau W. an einer Stelle ihres Körpers auf unbekannte Art misshandelt habe. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnräume sei ein verbotener Gegenstand, nämlich ein von ihm wohl selbst hergestelltes „Nunjaku“ von der Polizei sichergestellt worden. **Bei einer amtsärztlichen Untersuchung am 30.09.2010 sei festgestellt worden, dass bei ihm eine Schuldeinsicht nicht glaubhaft ersichtlich sei und eine ernsthafte Therapiebereitschaft nicht bestehe. Aufgrund seiner Schilderung und mangelnder Schuldeinsicht müsse von einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung ausgegangen werden.**

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG -) vom 17.11.2000 sei die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ zu widerrufen, wenn der Altenpfleger sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergebe. In seinem Falle bestehe eine Unzuverlässigkeit in diesem Sinne.

Als unzuverlässig sei ein Altenpfleger anzusehen, der keine ausreichende Gewähr dafür biete, dass er in Zukunft seinen Beruf ordnungsgemäß unter Beachtung aller in Betracht kommenden Vorschriften und Berufspflichten ausüben werde und sich dadurch Gefahren für die Allgemeinheit oder die Patienten ergäben.

Wesentlich sei, dass er infolge des Fehlverhaltens in der Vergangenheit nicht mehr das für seine Berufsausübung erforderliche Vertrauen genießen könne. Unzuverlässigkeit setze somit ein Verhalten voraus, das nach Art, Schwere und Zahl von Verstößen gegen Berufspflichten die begründete Prognose rechtfertige, der Betroffene biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr, in Zukunft die berufs-

spezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten. Ausschlaggebend für die Prognose sei die Würdigung der gesamten Persönlichkeit und der Lebensumstände im Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens.

Der Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar und sei damit nur zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts zulässig. Als ein solches sei insbesondere die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der in der Altenpflege befindlichen Personen anzusehen. In einer Gesamtbetrachtung seien die begangenen Pflichtverstöße zu werten. Bei der vorzunehmenden Bestimmung der Schwere der Verstöße sei insbesondere auf den Grad der objektiven Pflichtwidrigkeit und der subjektiven Vorwerfbarkeit einzugehen, wobei auch das Ausmaß des eingetretenen Schadens zu berücksichtigen sei. Es seien sämtliche Umstände mit einzubeziehen, die im Zusammenhang mit den Pflichtenverstößen stünden oder sonst für die zu treffende Prognose der Unzuverlässigkeit von Bedeutung sein könnten. Namentlich sei auf das unmittelbar dem Pflichtenverstoß nachfolgende Verhalten einzugehen. Zuletzt seien die begangenen Pflichtverletzungen in ein Verhältnis zueinander und zu den beanstandungsfreien Berufsjahren zu setzen.

Nur dann, wenn unter Betrachtung all dieser Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass der Betroffene auch in Zukunft kardinalen Berufspflichten nicht nachkommen werde, mithin eine Wiederholungsgefahr bestehe, liege eine Unzuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. AltPflG vor.¹

Bei der Beurteilung seines Fehlverhaltens sei zu berücksichtigen, dass es sich

¹ vgl. zu allem VG München, U. v. 04.03.2008 - M 16 K 06.3357 - PflR 2008, 614

bei den ihm anvertrauten Personen um besonders hilflose Menschen handle, die besonderen Schutzes bedürften. Seine Handlungsweise habe in Einzelfällen mindestens zu Hämatomen geführt, außerdem zeige die Beschreibung der Fälle, insbesondere der Patientinnen G.O. und A.S., dass sein Verhalten zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen geführt habe.

Neben der Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität habe er auch das Persönlichkeitsrecht der Patientinnen dadurch beeinträchtigt, dass er ohne deren Einwilligung diese fotografiert und ihre Äußerungen aufgezeichnet habe.

Erschwerend falle ins Gewicht, dass er die Pflichtverstöße bei seiner - soweit ersichtlich - ersten Arbeitsstelle und über einen längeren Zeitraum sowie in einer Vielzahl von Fällen, beginnend bereits im Frühjahr 2009, begangen habe. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass derartige Vorkommnisse nicht mehr passieren würden. Zwar habe er bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung die Verhaltensweisen teilweise eingeräumt. Andererseits habe er weder eine Aussage seiner jetzigen Arbeitsstelle über sein derzeitiges Verhalten vorgelegt noch Nachweise dazu, dass er ärztlichen Rat gesucht habe, durch dessen Hilfe künftige derartige Vorkommnisse ausgeschlossen werden könnten.

Die Feststellungen des Arztes und der ihn vernehmenden Polizeibeamten über sein Verhalten machten aber deutlich, dass ohne solche Hilfe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit gegeben sei, dass er erneut seine Berufspflichten verletzen könne.

Angesichts des hohen Rechtsgutes der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und der Achtung des Persönlichkeitsrechts der ihm anvertrauten Patienten sei auch bei Berücksichtigung der Schwere des Ein-

griffs in die Berufsausübungsfreiheit dem Schutzgedanken Vorrang einzuräumen.

Der Kläger hat am 02.03.2011 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben.

Er beantragt,
den Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.02.2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Akten des Beklagten liegen dem Gericht vor. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf deren Inhalt verwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Altenpfleger zu führen, ist § 2 Abs. 2 Satz 2 AltPflG (i. d. F. vom 25. August 2003, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 12 b des Gesetzes vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 1990).

Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Nach Absatz 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis

auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Kläger hat sich als unzuverlässig erwiesen.

Unzuverlässigkeit als Voraussetzung für den Widerruf der Erlaubnis setzt ein Verhalten voraus, das nach Art, Schwere und Zahl von Verstößen gegen Berufspflichten die Prognose rechtfertigt, der Betroffene biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten. Dabei sind die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen und seine Lebensumstände im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens zu würdigen.²

Zu Recht hat der Beklagte aus dem schwerwiegenden Fehlverhalten des Klägers gegenüber den seiner Obhut anvertrauten Bewohnern geschlossen, dass er als unzuverlässig zu beurteilen ist, d.h. nicht die Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft seine berufsrechtlichen Pflichten einhält. Wegen der Einzelheiten hierzu folgt das Gericht den zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Regierungspräsidiums, die es sich insoweit zu eigen macht (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Diesen Ausführungen hat der Kläger nichts Entscheidungserhebliches entgegengesetzt.

Er hat seine Klage nicht einmal ansatzweise begründet. Es ist vielmehr darüber hinaus festzustellen, dass der Kläger sich der Tragweite seines Fehlverhaltens auch nach dessen Aufdeckung nicht klar geworden ist, nachdem er die

ihm vorgeworfenen Einzelfälle sogar noch herunterspielt und sie als lediglich kleine Handlungen bezeichnet, die keinen fortdauernden Schaden oder gar Körperverletzungen zur Folge gehabt hätten, und auch auf sein jugendliches Alter verweist.

Dies ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, denn der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Taten bereits Ende 20, so dass von Jugend nicht mehr die Rede sein kann. Im Übrigen hat er bei der amtsärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn zwar angegeben, sein Verhalten sei nicht richtig gewesen, aber dies als einen Ausdruck gesteigerten Humors bezeichnet.

Diesem Verhalten bzw. der hieraus ersichtlichen mangelnden Einsicht lässt sich jedoch gerade nicht entnehmen, dass der Kläger die Garantie für ein künftig rechtmäßiges Verhalten bietet.

Die Frage, wie hoch sein Verschulden in der Vergangenheit zu gewichten ist, ist für die zu treffende Prognose ohne Bedeutung, denn es geht um den Schutz ihm anvertrauter Personen vor von ihm ausgehenden Gefahren. Es ist jedoch irrelevant, ob diese in gesteigertem Maß schutzbedürftigen Menschen von einem Altenpfleger gequält werden, der strafrechtlich voll oder nur reduziert zur Rechenschaft gezogen wird.

Es darf auch nicht außer Acht bleiben, dass der Einsatz im Bereich der Altenpflege in einem besonders sensiblen Bereich stattfindet, nachdem die betroffenen Personen teilweise nicht mehr in der Lage sind, sich zu artikulieren oder andere Personen um Hilfe zu bitten bzw. ihre Klagen nicht ernst genommen werden.

Dies zeigt sich im vorliegenden Fall gerade deutlich. Denn bei den dem Kläger zum Vorwurf gemachten Vorfällen hat es nicht um ein einmaliges Versagen gehandelt, sondern er hat vielmehr über einen länge-

² vgl. BVerwG vom 26.9.2002 - 3 C 37/01-, NJW 2003, 913 zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BApo

ren Zeitraum hinweg, d.h. von ihm selbst seit Februar 2009 dokumentiert, Bewohner misshandelt, ohne dass dies überhaupt zur Kenntnis genommen worden bzw. geahndet worden ist. Angesichts dieses vom Kläger ausgehenden Risikos hat der Beklagte zu Recht den Widerruf der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Altenpfleger zu führen, angeordnet.

Die Rückforderung der Urkunde beruht auf § 52 Satz 1 LVwVfG. Danach kann die Behörde, wenn ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist, die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt bestimmt sind, zurückfordern. Nachdem der Widerruf der Erlaubnis in sofort vollziehbarer Weise angeordnet worden ist, liegen die Voraussetzungen für die Rückforderung vor. Die vom Regierungspräsidium getroffenen Ermessenserwägungen sind nicht zu beanstanden.

(...)